

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Dienstleistungsvertrag für bildgebende Diagnostik in einem medneo Diagnostikzentrum (flex)

Gültig ab 01.07.2024

Präambel

medneo ist ein Dienstleistungsunternehmen im Bereich der bildgebenden Diagnostik. Für Ärzte, Medizinische Versorgungszentren und Krankenhäuser – im folgenden Vertragspartner – betreibt medneo in Deutschland und im Ausland Zentren für bildgebende Diagnostik und führt die medizin-technische Bildakquisition durch. In den Zentren ermöglicht medneo zudem kardiologische Diagnostik durch EKG und laboratoriumsmedizinische Analyse unter Bedingungen der Qualitätssicherung und führt dabei die medizinisch-technischen Leistungsbestandteile für seine Nutzer durch.

Der Vertragspartner nimmt gegen Entgelt Leistungen von medneo zur Durchführung von diagnostischen Untersuchungen mit den im Diagnostikzentrum installierten und vorgehaltenen Geräten bei seinen Patienten in Anspruch. Der Vertragspartner erbringt die ärztlichen Leistungen für die Untersuchungen selbst, durch die für ihn tätigen Ärzte oder in dem Fall, dass der Vertragspartner im Rahmen einer Teilberufsausübungsgemeinschaft mit Ärzten zur Erbringung von Untersuchungsleistungen gemeinsam tätig ist, durch einen dieser mit ihm gemeinsam tätigen Ärzte im Rahmen der berufsrechtlichen Grenzen. Alle ärztlichen Leistungen für seine Patienten rechnet er selbst mit dem Patienten oder Kostenträger ab. Für Zwecke der Qualitätssicherung und der Notfallversorgung bindet medneo ärztliche Leistungen ein, wobei die ärztliche Verantwortung allein beim Vertragspartner verbleibt. Der Vertragspartner unterliegt keinen Weisungen von medneo und übt seine freiberufliche ärztliche Tätigkeit eigenverantwortlich und selbstständig aus.

Für den zwischen medneo und dem Vertragspartner abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag für bildgebende Diagnostik in einem medneo Diagnostikzentrum (nachfolgend „**Dienstleistungsvertrag**“) gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Gegenstand des Dienstleistungsvertrages

1. medneo erbringt für den Vertragspartner eine komplexe Dienstleistung im Bereich der im Dienstleistungsvertrag vereinbarten diagnostischen Verfahren. Diese komplexe Dienstleistung setzt sich aus verschiedenen Leistungskomponenten zusammen. So gewährt medneo dem Vertragspartner den Gebrauch der im Dienstleistungsvertrag vereinbarten diagnostischen Geräte und Ausstattung (§ 2) zur Durchführung der im Dienstleistungsvertrag vereinbarten diagnostischen Verfahren in den vereinbarten Diagnostikzentren (nachfolgend auch „**Diagnostikzentrum**“), einschließlich der in den jeweiligen Standorten erforderlichen Räumlichkeiten (§ 3), der IT-Infrastruktur (§ 4), der Verbrauchs- und Arzneimittel (§ 5), der Dienste des für medneo tätigen nicht-

ärztlichen Personals (§ 6) und der Dienste der für medneo tätigen Ärzte (§ 7) nach Maßgabe dieser Bedingungen. Ist der Vertragspartner mit angestellten Ärzten oder im Rahmen einer Teilberufsausübungsgemeinschaft mit Ärzten zur Erbringung von diagnostischen Leistungen gemeinsam tätig, können die in diesem Vertrag bezeichneten Rechte und Pflichten von einem für den Vertragspartner tätigen Arzt beziehungsweise gemeinsam tätigen Arzt erfüllt werden. Soweit im Folgenden Pflichten des Vertragspartners geregelt werden, die allein die für ihn tätigen Ärzte oder gemeinsam mit ihm tätigen Ärzte erfüllen können, ist der Vertragspartner verpflichtet, die im Rahmen dieses Vertrages für ihn tätigen Ärzte oder die mit ihm im Rahmen einer Teilberufsausübungsgemeinschaft gemeinsam tätigen Ärzte zur Einhaltung der Regelungen des Dienstleistungsvertrages und dieser Bedingungen zu verpflichten.

2. Der Vertragspartner kann die diagnostischen Geräte und die in § 1 Nr. 1 genannten Ressourcen zur Durchführung von einzelnen Untersuchungen innerhalb der Öffnungszeiten des Diagnostikzentrums für den Zeitraum des Untersuchungsablaufs mitnutzen und weitere damit verbundene Leistungen von medneo in Anspruch nehmen. Der Zeitraum eines Untersuchungsablaufs beginnt mit dem Zutritt des Patienten zum Diagnostikzentrum und endet damit, dass der Patient nach der Untersuchungsdurchführung das Diagnostikzentrum verlässt. Die konkreten Zeiträume und Umfänge der Nutzung der bildgebenden Geräte und der Inanspruchnahme der übrigen Dienstleistungen werden durch verbindliche Buchungen von Zeiten in dem von medneo zugänglich gemachten Terminierungssystem für einen konkreten Termin nach den Maßgaben des § 9 festgelegt.
3. Die komplexe Dienstleistung von medneo teilt sich in Grundleistungen und Zusatzleistungen auf. Die Grundleistungen sind mit dem Nutzungsentgelt pro Untersuchung gemäß § 12 Nr. 3 in Verbindung mit dem Dienstleistungsvertrag abgegolten. Die Zusatzleistungen werden in Übereinstimmung mit § 12 Nr. 4 vergütet.
 - a) Als **Grundleistungen** werden im Sinne dieser Bedingungen die Inanspruchnahme der Ressourcen und Dienstleistungen von medneo bezeichnet, die zur Abrechnung der Untersuchungs- oder Behandlungsleistung gegenüber dem Patienten oder Kostenträgern nach den Vorgaben der jeweils maßgeblichen Gebührenordnung notwendig und hinreichend sind und dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und des medizinischen Fortschritts entsprechen. Die Grundleistungen im Bereich der bildgebenden Diagnostik umfassen den Prozess der Bildakquisition. Im Bereich der kardiologischen Diagnostik umfassen die Grundleistungen die Durchführung von EKG, die Blutentnahme aus einer Vene und die medizinisch-technische Durchführung laboratoriumsmedizinischer Analysen. Die Befundung der akquirierten Bilder und der übrigen ermittelten diagnostischen Daten ist

kein Teil der von medneo erbrachten Leistungen und wird allein durch den Vertragspartner erbracht. Die Konkretisierung der Grundleistungen erfolgt für den konkreten Untersuchungsfall durch den Vertragspartner mit der Untersuchungsplanung (§ 10 Nr. 2). Von der so vorgenommenen Untersuchungsplanung darf der Vertragspartner im Fall eines während des Untersuchungsablaufs von ihm festgestellten, medizinisch-fachlichen Grundes abweichen, um andere, als die ursprünglich geplanten Untersuchungsleistungen durchzuführen.

- b) Als **Zusatzleistungen** werden im Sinne dieser Bedingungen die Inanspruchnahme der Ressourcen und Dienstleistungen von medneo bezeichnet, die über den Umfang der Grundleistungen hinausgehen und die der Vertragspartner nicht gegenüber dem Patienten oder einem Kostenträger des Patienten nach den Vorgaben der jeweils maßgeblichen Gebührenordnung abrechnen kann. Sie dienen vielmehr der Ermöglichung, Vereinfachung und Abrundung der Grundleistungen. Der Vertragspartner kann die Zusatzleistungen zusätzlich zum Hauptvertrag nach Bedarf hinzubuchen. Zusatzleistungen werden gemäß der vorherigen Angebotslegung durch medneo durch den Vertragspartner beauftragt.

§ 2 Diagnostische Geräte und Ausstattung des Diagnostikzentrums

1. medneo stellt das gesamte Inventar, insbesondere die im Dienstleistungsvertrag vereinbarten diagnostischen Geräte zur bildgebenden Diagnostik (nachfolgend „**diagnostische Geräte**“) sowie die weiteren erforderlichen Einrichtungsgegenstände zur Durchführung der im Dienstleistungsvertrag vereinbarten diagnostischen Verfahren zur Nutzung zur Verfügung. medneo ist berechtigt, die diagnostischen Geräte und das gesamte weitere Inventar während der Vertragsdauer gegen technisch mindestens gleich leistungsfähige Produkte auszutauschen.
2. medneo verpflichtet sich zudem als Betreiber von Geräten zur Durchführung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen ein den Anforderungen des § 9 MPBetreibV entsprechendes Qualitätssicherungssystem nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Qualität, Sicherheit und Leistung sowie zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit der damit erzielten Ergebnisse („**Qualitätssicherungssystem**“) einzurichten. Hierbei wird medneo Teil A und Teil B1 der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen beachten.
3. medneo ist für die Einrichtung, Wartung, Pflege, Instandhaltung und Ersatzbeschaffung der diagnostischen Geräte und der Ausstattung verantwortlich, soweit dies für einen ordentlichen Geschäfts- und Praxisbetrieb, zur Gewährleistung einer diagnostischen Versorgung, die dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht und den medizinischen Fortschritt berücksichtigt, sowie zur Erfüllung der strahlenschutzrechtlichen Vorgaben an den Betreiber von Röntgeneinrichtungen erforderlich ist. medneo ist berechtigt, sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter zu bedienen.
4. Die Anschaffung neuer Diagnostikgeräte und Ausstattungsmittel erfolgt grundsätzlich durch medneo. Der Vertragspartner ist nur

in Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung von medneo berechtigt, eigene Geräte, Einrichtungen oder Sachmittel in das Diagnostikzentrum einzubringen.

§ 3 Räumlichkeiten

1. medneo stellt dem Vertragspartner den Kernbereich des Diagnostikzentrums und einen Arzttraum mit einer Diagnostik-Workstation und einem Zugang zu den IT-Systemen von medneo während des Untersuchungsablaufs zur Verfügung. Die weiteren Arzt- und Befundungsräume sowie die Bürobereiche und Technikräume gehören nicht zum Kernbereich des Diagnostikzentrums. Der Vertragspartner erhält während des Untersuchungsablaufs ein Zugangsrecht zu den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten des Kernbereichs des Diagnostikzentrums. Während des Untersuchungsablaufs können auch Dritte diesen Kernbereich mitnutzen.
2. Der Vertragspartner darf die in Nr. 1 bezeichneten Räume nur zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit und dabei nur zur Erbringung der diagnostischen Leistungen mittels der im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Verfahren nutzen.
3. medneo kann Veränderungen der räumlichen Nutzung und der Funktionsaufteilung im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeiten vornehmen.
4. medneo sorgt für die Reinigung und Instandhaltung der Räume.
5. Den Mitarbeitern oder Beauftragten von medneo steht zur Durchführung der Verpflichtungen und Aufgaben aus dem Dienstleistungsvertrag ein Betretungsrecht an den überlassenen Räumlichkeiten zu. Die Ausübung dieses Rechtes darf jedoch nicht zur Unzeit erfolgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Vertragspartner bei der Erfüllung seiner Aufgaben nicht gestört wird und eine ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchungen gewährleistet bleibt.

§ 4 IT-Infrastruktur, Bild- und Befunddaten

1. medneo überlässt dem Vertragspartner als Grundleistung während des Untersuchungsablaufs die für die Bildakquisition sowie für die kardiologische Diagnostik mittels EKG und für die Durchführung der laboratoriumsmedizinischen Leistungen notwendige Hardware und Software (RIS und PACS) mit einem personengebundenen Zugang in den Räumen des Kernbereichs des Diagnostikzentrums. medneo kann dem Vertragspartner als Zusatzleistung weitere Softwareanwendungen (z.B. Abrechnungssoftware, Software für einen Zugang zur Telematikinfrastruktur, Software zur Bildnachbearbeitung, Spracherkennungssoftware), Zugänge für weitere Mitarbeiter, externe Zugänge zum RIS und PACS sowie eine teleradiologische Infrastruktur zur Verfügung stellen, so dass der Vertragspartner auch außerhalb des Diagnostikzentrums den Untersuchungsablauf kontrollieren, auf die erstellten Bilder zugreifen, weitere telemedizinische Anwendungen (z.B. Videosprechstunde) nutzen und die Befundung durchführen kann. Für die IT-Ausstattung (u.a. PC und Befundungsmonitor) und den Internetzugang außerhalb des Diagnostikzentrums ist der Vertragspartner selbst verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten.

Als Bestandteil von Grundleistungen oder Zusatzleistungen stellt medneo Softwareanwendungen externer Anbieter (Drittanbieter) zur Verfügung. Diese Anwendungen werden mit den bestehenden Eigenschaften und Funktionalitäten seitens medneo bereitgestellt. medneo kann die bereitgestellte Software jederzeit gegen gleichwertige Softwareprodukte austauschen.

2. Während der Laufzeit des Dienstleistungsvertrages stellt medneo die Aufbewahrung der digitalen Bilddaten sowie der vom Vertragspartner im RIS von medneo erstellten Befunde (nachfolgend „Bild- und Befunddaten“) zur Erfüllung der gesetzlichen und berufsrechtlichen Aufbewahrungspflichten für den Vertragspartner sicher. medneo ist verpflichtet, die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem für das jeweils eingesetzte Gerät zur Durchführung der laboratoriumsmedizinischen Analysen aufzubewahren.
3. Nach Beendigung des Dienstleistungsvertrages übergibt medneo dem Vertragspartner die Bild- und Befunddaten sowie die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem für das jeweils eingesetzte Gerät zur Durchführung der laboratoriumsmedizinischen Analysen in einem Standardformat (DICOM) auf einem nach den Vorgaben von medneo durch den Vertragspartner bereitgestellten Speichermedium. Dafür berechnet medneo einen Preis lt. Vertragsanhang „Anlage 3: Preistabelle für Zusatzleistungen“. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bild- und Befunddaten bis zum Ablauf der strahlenschutzrechtlichen Aufbewahrungsfristen nach Maßgabe der Vorgaben des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) aufzubewahren. Sofern medneo aufgefordert wird, die Bild- und Befunddaten der Aufsichtsbehörde oder der ärztlichen Stelle vorzulegen oder einem weiter untersuchenden oder behandelnden Arzt vorübergehend zu überlassen, wird der Vertragspartner medneo die Bild- und Befunddaten auf Verlangen von medneo zur Verfügung stellen. Die weitere Aufbewahrung der Bild- und Befunddaten durch medneo ist in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der strahlenschutzrechtlichen Vorgaben zulässig.

§ 5 Verbrauchs- und Arzneimittel

1. Allgemeine Verbrauchsmittel (beispielsweise Papierauflagen, Ohrstöpsel, Nadeln, Pflaster, Desinfektionsmittel, Elektroden, Kanülen, Testkassetten) werden von medneo gestellt und sind mit dem Entgelt gemäß § 12 Nr. 3 in Verbindung mit dem Dienstleistungsvertrag abgegolten.
2. Medizinische Verbrauchsmittel (beispielsweise Injektorkit), werden durch den Vertragspartner in eigener Verantwortung organisiert.

Der Vertragspartner kann, soweit im jeweiligen Diagnostikzentrum im Hinblick auf Infrastruktur, Logistik und Verfügbarkeit durch medneo leistbar auf die Möglichkeit des Bezuges über ein hierfür von medneo vorgehaltenes Lager zurückgreifen.

Die aus dem Lager entnommenen medizinischen Verbrauchsmittel werden durch medneo im Auftrag des Herstellers beziehungsweise Händlers gegenüber dem Vertragspartner abgerechnet.

3. Arzneimittel, insbesondere Kontrastmittel sind zwingend durch den Vertragspartner in eigener Verantwortung zu organisieren, vorzuhalten und für die entsprechenden Untersuchungen bereitzustellen.

medneo bietet dem Vertragspartner für Arzneimittel, soweit im jeweiligen Diagnostikzentrum im Hinblick auf Infrastruktur, Logistik und Verfügbarkeit umsetzbar, die Möglichkeit der Selbstlagerung (eigener verschließbarer Bereich des Vertragspartners) oder den Bezug über einen hierzu berechtigten Händler aus einem Konsignationslager im jeweiligen Diagnostikzentrum, an.

Die aus dem Konsignationslager entnommenen Verbrauchs-, Arznei- oder Kontrastmittel werden von medneo an den Hersteller beziehungsweise Händler gemeldet und von diesen gegenüber dem Vertragspartner direkt abgerechnet.

§ 6 Nicht-ärztliches Personal

1. medneo stellt dem Vertragspartner das für die Erbringung diagnostischer Leistungen mittels der im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Verfahren erforderliche nicht-ärztliche Personal zur Verfügung. Die für die technische Durchführung der Untersuchungen zuständigen Mitarbeiter besitzen die dafür erforderliche berufliche Ausbildung und erfüllen die Qualifikationsanforderungen. Über die Qualifikationen der einzelnen Mitarbeiter stellt medneo dem Vertragspartner Mitarbeiterprofile gemäß § 21 Nr. 1 bereit. Auf Verlangen des Vertragspartners stellt medneo zusätzlich die Nachweise zu den beruflichen Qualifikationen (z. B. Urkunden/Belege) zur Verfügung. Der Vertragspartner überzeugt sich persönlich von den vorliegenden Qualifikationen. Der Vertragspartner erklärt sich einverstanden, dass eine von ihm angeordnete Kontrastmittelgabe durch das nicht-ärztliche Personal mit einer entsprechenden Befähigung und dem Vermerk im Mitarbeiterprofil verabreicht werden darf. In Abstimmung mit medneo kann der Vertragspartner den Einsatz von einzelnen nicht-ärztlichen Mitarbeitern ablehnen, sofern die Qualifikationen nach seiner Einschätzung für den spezifischen Einsatz nicht ausreichend sind. Das ärztliche Weisungsrecht wird hiervon nicht beeinträchtigt.
2. medneo räumt dem Vertragspartner die zur Erbringung der diagnostischen Leistungen erforderlichen Direktionsrechte in medizinisch-fachlicher Hinsicht gegenüber dem nicht-ärztlichen Personal von medneo ein. Bei der Delegation der Untersuchungsdurchführung an das nicht-ärztliche Personal hält der Vertragspartner die Vorgaben der gemeinsamen Stellungnahme der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 29.08.2008 zur Delegation von Leistungen sowie ggf. der Vereinbarung über die Delegation ärztlicher Leistungen an nicht-ärztliches Personal in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 28 Abs. 1 S. 3 SGB V der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des GKV-Spitzenverbandes vom 01.10.2013 ein. Der Vertragspartner bleibt für die Untersuchungsdurchführung auch, soweit diese delegiert wird, fachlich verantwortlich. Die Untersuchungsdurchführung durch das nicht-ärztliche Personal ist vom Vertragspartner zu überwachen. Der Vertragspartner entscheidet frei über den Umfang der Delegation der ärztlichen Leistungen.

- medneo behält sich im Rahmen der medizin-technischen Bildakquisition vor, nicht nur das vor Ort im Diagnostikzentrum befindliche nichtärztliche Personal einzusetzen, sondern die technische Untersuchungsdurchführung auch remote von einem nichtärztlichen Mitarbeiter an einem anderen Ort (Remote Operator) durchführen zu lassen. Im Falle einer remote durchgeführten Untersuchung stellt medneo sicher, dass der Remote Operator jederzeit von einem im Diagnostikzentrum anwesenden fachlich qualifizierten Mitarbeiter (Local Operator) während der Untersuchungsdurchführung unterstützt wird. Zudem gewährleistet medneo einen durchgehenden Kommunikationsaustausch zwischen dem Remote Operator und dem Local Operator und bei Bedarf auch zwischen dem Remote Operator und dem Vertragspartner.

§ 7 Ärztliches Personal

- Zur Sicherung einer hochwertigen Qualität der Diagnostik werden für medneo auf einzelne Untersuchungsverfahren spezialisierte Ärzte tätig. Diese Ärzte unterstützen den Vertragspartner bei der Auswahl und Optimierung von Protokollen und Sequenzen für die einzelne Untersuchungsdurchführung, führen eine Qualitätsprüfung der erstellten diagnostischen Bilder durch und schulen das nicht-ärztliche Personal von medneo. Sie ermöglichen dem Vertragspartner des Weiteren im Einzelfall eine Erörterung von medizinisch-fachlichen Fragen im Zusammenhang mit der konkreten Untersuchung im Rahmen eines Konsils.
- Die für medneo tätigen Ärzte stehen im Rahmen ihrer Tätigkeit für medneo in keinem Behandlungsverhältnis zum Patienten und übernehmen keine Leistungen des Vertragspartners, die dieser zur Abrechnung der Untersuchung als persönliche Leistung erbringen muss (z.B. Aufklärungsgespräch, Überwachung des nicht-ärztlichen Personals im Rahmen der Untersuchungsdurchführung oder Erstbefundung der erstellten Bilder). Der Vertragspartner ist frei von jeglicher medizinisch-fachlicher Weisung und trägt die volle ärztliche Verantwortung für die Durchführung der Untersuchungen.

§ 8 Strahlenschutzrechtliche Vorgaben

- Als Betreiber der diagnostischen Geräte mit ionisierender Strahlung (CT- und Röntgen-Diagnostik) ist medneo Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne des Strahlenschutzrechts und verantwortlich für die Einhaltung der organisatorischen und gerätebezogenen Anforderungen der geltenden Strahlenschutzbestimmungen (u.a. Meldungen gegenüber der Aufsichtsbehörde, Durchführung der Konstanzprüfungen). Zur Erfüllung der im Rahmen des Betriebes von diagnostischen Geräten mit ionisierender Strahlung obliegenden Pflichten (u.a. Vorlage von Untersuchungsdokumentationen), unterstützt der Vertragspartner medneo und stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
- Der Vertragspartner wird die diagnostischen Geräte und Ausstattung zur Durchführung der im Dienstleistungsvertrag vereinbarten diagnostischen Verfahren im Diagnostikzentrum nur nutzen, sofern und solange er als Arzt approbiert ist oder ihm die vorübergehende Ausübung des ärztlichen Berufs erlaubt ist und er die für das jeweilige diagnostische Verfahren erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt. Für die Erfüllung seiner fachli-

chen Qualifikationen, insbesondere zur turnusgemäßen Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz, ist der Vertragspartner verantwortlich. Auf Verlangen von medneo ist der Vertragspartner verpflichtet, Nachweise über die Anerkennung oder die Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz vorzulegen. Im Falle, dass die Approbation entzogen oder die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz widerrufen wird oder ein solcher Approbationsentzug bzw. Widerruf der erforderlichen Fachkunde droht, wird der Vertragspartner medneo hierüber unverzüglich schriftlich unterrichten.

- Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche zum Untersuchungszeitpunkt geltenden strahlenschutzrechtlichen Anforderungen insbesondere des StrlSchG und der StrlSchV bei der Anwendung ionisierender Strahlung am Menschen, sowie die Strahlenschutzanweisung von medneo sowie die Standard Operating Procedures für das jeweilige Untersuchungsverfahren (§ 10 Nr. 1) (Bereitstellung gemäß § 21 Nr. 1) einzuhalten und nur aus medizinisch indizierten Gründen davon abzuweichen. Insbesondere wird der Vertragspartner CT- und Röntgenuntersuchungen nur durchführen, sofern er die rechtfertigende Indikation nach Maßgabe der strahlenschutzrechtlichen Bestimmungen gestellt hat. Für die Indikationsstellung hat der Vertragspartner den Patienten persönlich zu untersuchen, es sei denn, dass eine teleradiologische Untersuchung durchgeführt wird. Gebärfähige Patientinnen hat der Vertragspartner nach einer bestehenden oder nicht ausschließenden Schwangerschaft zu befragen. Sofern eine Schwangerschaft besteht oder sich nicht ausschließen lässt, hat er alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Strahlenexposition der Patientin und des ungeborenen Kindes auszuschöpfen.
- Im Falle der Nutzung von diagnostischen Geräten mit ionisierender Strahlung wird der Vertragspartner unentgeltlich die Funktion eines (stellvertretenden) Strahlenschutzbeauftragten entsprechend den geltenden Strahlenschutzbestimmungen für die von ihm durchgeführten Untersuchungen übernehmen. Der Vertragspartner wird medneo die erforderlichen Unterlagen, die für behördliche Anmeldung als (stellvertretenden) Strahlenschutzbeauftragte/r notwendig sind, zur Verfügung stellen und bei der Anmeldung mitwirken.
- Sofern der Vertragspartner Untersuchungen nach diesem Vertrag durch für ihn tätige Ärzte durchführt, wird er durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Ärzte die persönlichen Voraussetzungen für die Anwendung von ionisierender Strahlung am Menschen gemäß Nr. 2 erfüllen und die vorstehenden Verpflichtungen einhalten.

§ 9 Terminierung von Untersuchungen

- Die Terminierung von Untersuchungen durch den Vertragspartner erfolgt grundsätzlich über das von medneo online zugänglich gemachte Terminierungssystem. Sollte das Terminierungssystem nicht verfügbar sein, kann die Terminierung auch durch den Vertragspartner über den telefonischen Terminierungsservice von medneo erfolgen. Das Terminierungssystem stellt dem Vertragspartner die für die konkret geplante Untersuchung und die damit verbundene Untersuchungsdauer verfügbaren Termine zur Auswahl. medneo ist nicht verpflichtet dem Vertragspartner eine feste Anzahl von Untersuchungsterminen zu

gewährleisten. Der Vertragspartner kann sodann einen ihm vorgeschlagenen Untersuchungstermin auswählen und buchen.

2. Als Zusatzleistung kann medneo dem Vertragspartner des Weiteren Möglichkeiten zur Verfügung stellen (u.a. medneo Terminierungsportal), dass Patienten, die sich zur Buchung eines Untersuchungstermins direkt an medneo wenden, einen Untersuchungstermin beim Vertragspartner selbst buchen können. Den Patienten wird dabei unmittelbar zu Beginn des Buchungsprozesses mitgeteilt, dass die Buchung nicht direkt beim Vertragspartner, sondern über den Terminierungsservice von medneo als Dienstleistungsunternehmen erfolgt. Entsprechend des Terminwunsches des Patienten ermittelt medneo die verfügbaren Untersuchungstermine bei Vertragspartnern von medneo, die den Terminierungsservice von medneo nutzen. Der Patient kann sodann einen ihm vorgeschlagenen Untersuchungstermin auswählen und bei dem ausgewählten Vertragspartner buchen.
3. Im Rahmen der Terminierung einer Untersuchungsleistung wird die Untersuchungsdauer so kalkuliert, dass die Untersuchungsabläufe durchgeführt werden können, die dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und des medizinischen Fortschritts entsprechen und die Anforderungen zur Abrechnung der Untersuchung gegenüber dem Patienten oder Kostenträgern nach den Vorgaben der jeweils maßgeblichen Gebührenordnung im notwendigen und hinreichenden Umfang erfüllen.
4. Bei der Terminierung von Untersuchungen und einer damit verbundenen Verarbeitung von Patientendaten beachten die Parteien die Erfordernisse des Datenschutzes und der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, welche Bestandteil des Dienstleistungsvertrages ist.
5. Der Vertragspartner kann bei einer Terminierung einen verbindlich gebuchten Untersuchungstermin aufgrund eines nachweislich zwingenden Grundes, beispielsweise bei Absage eines Patienten zur Untersuchungsdurchführung, mittels des Terminierungssystems von medneo absagen. In diesem Fall sowie auch bei einem Nichterscheinen des Patienten zu dem vorgesehenen Untersuchungstermin wird dem Vertragspartner von medneo kein Entgelt in Rechnung gestellt. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass medneo zur Vermeidung von Untersuchungsausfällen den Patienten vor dem Untersuchungstermin zur Terminerinnerung kontaktiert.
6. Der Vertragspartner kann jederzeit kostenlos die ursprüngliche Planung einer Untersuchung einschließlich der Person des zu Untersuchenden zu einem verbindlich gebuchten Untersuchungstermin über das Terminierungssystem von medneo abändern, wenn die Dauer der ursprünglich geplanten Untersuchung die Dauer der diese Untersuchung ersetzenden Untersuchung nicht überschreitet.

§ 10 Prozessablauf im Diagnostikzentrum

1. Im Rahmen der Einführung in das medneo Diagnostikzentrum bei Vertragsbeginn („Customer Onboarding-Verfahren“) werden sich der Vertragspartner und medneo über leitliniengerechte Prozessabläufe (Standard Operating Procedures) und die einzusetzenden Formulare abstimmen. Von diesen festgelegten Abläufen

darf aus medizinischen Gründen abgewichen werden. Änderungen der Prozessabläufe und Formulare werden entsprechend § 23 umgesetzt.

2. Die Festlegung der technischen Untersuchungsparameter (Protokolle und Sequenzen) für die einzelne bildgebende Untersuchungsdurchführung erfolgt vom Vertragspartner im Rahmen der Untersuchungsplanung. Dabei kann der Vertragspartner auf eine von medneo bereitgestellte Bibliothek von optimierten und evidenzbasierten Protokollen und Sequenzen zurückgreifen. Auf Wunsch des Vertragspartners können im Rahmen des Customer Onboardings auch individuelle Protokolle und Sequenzen nach einer Qualitätsprüfung aufgenommen werden.
3. medneo übersendet im Auftrag des Vertragspartners die erhobenen Befunddaten an den zuweisenden Arzt oder gewährt dem zuweisenden Arzt einen elektronischen Zugriff auf die Bild- und Befunddaten.
4. Die im Rahmen des Untersuchungsprozesses erstellten und in Papierform vorliegenden Unterlagen werden nach Abschluss des Untersuchungsprozesses an den Vertragspartner übergeben und dieser nimmt diese innerhalb von 14 Tagen in seinen Gewahrsam.

§ 11 Telemedizinische Untersuchungsdurchführung

1. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, die Untersuchungsdurchführung im medneo Diagnostikzentrum telemedizinisch vorzunehmen. In diesem Zusammenhang stellt medneo als Zusatzleistung die hierzu notwendige technische Infrastruktur und die prozessualen Abläufe zur Verfügung (online Zugriff auf das diagnostische Gerät und die erstellten Bilder und/oder Befunddaten sowie Kommunikationskanal zu nicht-ärztlichem Personal). Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass er das Aufklärungsgespräch mit dem Patienten vor Untersuchungsbeginn persönlich durchführt (in Anwesenheit oder mittels Videokonferenz), die Untersuchungsplanung festlegt, die Untersuchung freigibt sowie während der Untersuchung persönlich erreichbar ist, um für Rückfragen zur Verfügung zu stehen und in den Untersuchungsablauf steuernd eingreifen zu können.
2. Im Falle einer telemedizinischen Aufklärung des Patienten mittels Videokonferenz im medneo Diagnostikzentrum, stellt medneo die hierfür erforderliche technische Infrastruktur als Zusatzleistung zur Verfügung.
3. Im Falle einer teleradiologischen Untersuchungsdurchführung mittels ionisierender Strahlung (CT- oder Röntgen-Diagnostik) sind vom Vertragspartner und von medneo zusätzlich die Anforderungen der geltenden Strahlenschutzbestimmungen (u.a. § 3 Abs. 4 RöV und § 123 StrSchV) zu erfüllen.
4. Bei einer Untersuchungsdurchführung an Patienten, die einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind (u.a. Kontrastmittelgabe, Medikamentengabe, risikobehaftete Vorerkrankungen), darf die Untersuchung nur durchgeführt werden, wenn sich ein Arzt in unmittelbarer Nähe zum Patienten aufhält, der das mit der Leistung verbundene Risiko beherrscht. Dies kann entweder der Vertragspartner selbst oder ein von ihm hierfür bestellter fachlich qualifizierter Vertreter sein. Im Falle einer teleradiologischen Untersu-

chungsdurchführung mittel ionisierender Strahlung hat der beaufichtigende Arzt vor Ort selbst die Qualifikationen gemäß der geltenden Strahlenschutzbestimmungen zu erfüllen.

§ 12 Entgelt

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit dem Dienstleistungsvertrag, ein Entgelt für die durchgeführten Untersuchungen sowie ein Entgelt für die Zusatzleistungen zu zahlen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner ein einmaliges Einrichtungsentgelt zu zahlen.
2. Bei der Vereinbarung eines einmaligen Einrichtungsentgelts zahlt der Vertragspartner das Einrichtungsentgelt (zzgl. gesetzlicher USt.) an die medneo GmbH. Die medneo Deutschland GmbH ist berechtigt, im Namen der medneo GmbH die Zahlung für die medneo GmbH in Empfang zu nehmen und die medneo GmbH zur Erbringung der mit dem Einrichtungsentgelt verbundenen Leistungen zu verpflichten.
3. Das Entgelt je Untersuchung entspricht dem im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Prozentsatz der für die Untersuchungsleistungen und ärztlichen Leistungen nach der jeweils gültigen Gebührenordnung vom Vertragspartner gegenüber dem Patienten oder Versicherungsträger abgerechneten Vergütung oder einer Pauschale pro Untersuchung. Ist eine Vereinbarung über ein Nutzungsentgelt in Höhe eines prozentualen Anteils der für die vom Vertragspartner erbrachten Leistungen abgerechneten Vergütung getroffen, beruht dies auf dem Verständnis der Vertragspartner, dass die prozentuale Kopplung der Entgelthöhe an die vom Vertragspartner abgerechneten Vergütungen die unterschiedlichen Umfänge der von medneo erbrachten komplexen Dienstleistung abbildet. Im Falle einer prozentualen Entgeltvereinbarung ist der Vertragspartner zur Berechnung des Entgelts verpflichtet, medneo innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf jeden Monats für alle durchgeführten Untersuchungen des abgelaufenen Monats die zur Abrechnung für die Untersuchungsleistungen und ärztlichen Leistungen gebrachte Vergütung zu benennen, sofern diese medneo nicht bereits bekannt ist.
4. Für die Zusatzleistungen zahlt der Vertragspartner ein Entgelt entsprechend der im Dienstleistungsvertrag dafür vereinbarten Entgelte, welche der Preistabelle in Anlage 3 zu entnehmen sind.

§ 13 Preisanpassung

1. medneo hat das Recht die Entgelte nach § 12 Nr. 3 und die Entgelte nach § 12 Nr. 4, welche der Preistabelle in Anlage 3 zu entnehmen sind, nach billigem Ermessen an eine Kostenentwicklung anzupassen. Eine Preisanpassung auf Grund dieser Ziffer ist nur möglich, wenn sich die preisbildenden Faktoren der Entgelte nach § 12 Nr. 3 oder Nr. 4, zum Beispiel Lizenzgebühren für IT und Medizintechnik, Mieterhöhung am Mietspiegel, Energiekosten zum Betrieb der Diagnostikzentren, Inflation und ähnliches erhöhen. medneo wird in einem solchen Fall den Vertragspartner ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine Preiserhöhung auf Grund dieses Rechtes durchgeführt wird und die Erhöhung anhand der gestiegenen preisbildenden Kostenelemente darlegen. Die Anforderung des § 21 Nr. 1 dieser AGB gilt hierfür ausdrücklich als ausreichend.

2. medneo wird bei einer Preiserhöhung ansteigende Kosten in einem Kostenbereich mit einem möglichen Kostenrückgang in einem anderen Kostenbereich saldieren, bevor die Preise angepasst werden. medneo wird ein im Verhältnis zum Ausgangspreis erhöhtes Entgelt nach § 12 Nr. 4 im Falle von Kostenrückgängen durch entsprechende Kostensenkung ebenfalls preiswirksam an den Vertragspartner weitergeben, sodass für den Vertragspartner eine Kostensenkung ebenfalls wieder bis zum vertraglich vereinbarten Ausgangspreis wirksam wird.
3. medneo wird bei Ausübung seines billigen Ermessens den Zeitpunkt einer Preisanpassung so wählen, dass eine Saldierung von Preiserhöhungen und Preissenkungen aus verschiedenen Kostenbereichen für den Vertragspartner wirksam werden.
4. Der Vertragspartner hat ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von 4 Wochen ab Bekanntgabe der Preiserhöhung.

§ 14 Abrechnung und Fälligkeit

1. Das einmalige Einrichtungsentgelt nach § 12 Nr. 2 wird mit Abschluss des Dienstleistungsvertrages fällig und wird dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
2. Über das Entgelt des § 12 Nr. 3 und 4 stellt medneo dem Vertragspartner monatlich eine Rechnung.

§ 15 Pflichten des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich dazu, vor Nutzung des Diagnostikzentrums den „Onboarding Prozess“ und dessen begleitende Verpflichtungen (u.a. Geräteeinweisung) zu durchlaufen und dies als verpflichtendes Element der Kooperation in Textform zu bestätigen.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich dazu, die Nutzungsbedingungen für Soft- und Hardware und Lizenzbestimmungen von Drittanbietern für die durch medneo bereit gestellte Soft- und Hardware zu beachten und zu befolgen.
3. Hierzu stellt medneo dem Vertragspartner die relevanten Nutzungsbedingungen und Lizenzbestimmungen des jeweiligen Drittanbieters in dem gem. § 21 vereinbarten Datenraum zur Verfügung.
4. Der Vertragspartner verpflichtet sich dazu, für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziff. § 15 Nr. 2 vereinbarte Pflicht, medneo von jeglicher Inanspruchnahme durch den Drittanbieter, welche durch den Vertragspartner auf Grund Nichtbeachtung von Nutzungsbedingungen verursacht wurde, freizustellen.

§ 16 Sonstige Pflichten des Vertragspartners

Die freiberufliche ärztliche Tätigkeit des Vertragspartners wird durch diesen Vertrag nicht berührt. Im Rahmen der Erbringung der ärztlichen Leistungen im medneo Diagnostikzentrum wird ausschließlich der Vertragspartner gegenüber dem Patienten auf Grundlage eines

Behandlungsvertrages tätig und rechnet die gesamten Leistungen gegenüber dem Patienten beziehungsweise dem Kostenträger ab.

1. Der Vertragspartner erfüllt im Rahmen der Nutzung des Diagnostikzentrums die für ihn geltenden berufsrechtlichen Vorgaben und stellt selbst die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse zur Berufsausübung und Abrechnung seiner Leistungen sicher.
2. Der Vertragspartner besitzt die für die Erbringung seiner ärztlichen Leistungen im medneo Diagnostikzentrum notwendigen Qualifikationen und weist diese auf Verlangen von medneo nach.
3. Der Vertragspartner verpflichtet sich dazu, medneo von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte, auf Grund der Zuwiderhandlung oder Unterlassung gegen die Pflichten in § 16 Nr. 1 bis Nr. 3 des Vertragspartners, freizustellen.

§ 17 Haftung

1. Der Vertragspartner hält einen angemessenen Haftpflichtversicherungsschutz für die von ihm erbrachten Untersuchungsleistungen gegenüber dem Patienten und von ihm verursachte Schäden im Diagnostikzentrum vor. medneo hält einen angemessenen Haftpflichtversicherungsschutz für die Ausführung der vertragsgegenständlichen Tätigkeiten vor. Beide Parteien weisen auf Anforderung den Haftpflichtversicherungsschutz nach.
2. medneo haftet für selbst verursachte Schäden sowie für Sach- und Rechtsmängel der Sachmittel, einschließlich deren Tauglichkeit für die diagnostische Tätigkeit des Vertragspartners, nur so weit medneo den Schaden oder Mangel zu vertreten hat. Die Haftung von medneo für Sach- und Vermögensschäden ist der Höhe nach auf einen Betrag von 500.000 Euro pro Schadensereignis und insgesamt auf einen Betrag von 6,0 Mio. Euro pro Jahr beschränkt. Darüber hinausgehende Schadensersatz- oder Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners gegen medneo sind ausgeschlossen, es sei denn, medneo oder eine von medneo beauftragte Person handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig; dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von medneo oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von medneo beruhen.
3. Der Schadensersatz für anfängliche Mängel von Sachmitteln ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel.
4. medneo haftet nicht für Erlöseinbußen infolge einer Unterbrechung des Betriebs des Diagnostikzentrums oder der von medneo zur Mitnutzung zur Verfügung gestellten Ressourcen im Sinne des § 1 oder der zur Nutzung überlassenen Hardware und Software.
5. medneo trägt keine Gewähr für die Abrechenbarkeit der vom Vertragspartner erbrachten ärztlichen Leistungen und der Erstattung der gezahlten Entgelte. Die Durchführung und Abrechnung der

diagnostischen Leistungen erfolgt ausschließlich zwischen dem Vertragspartner und dem Patienten oder den Kostenträgern.

6. Verstößt der Vertragspartner gegen strahlenschutzrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Anwendung ionisierender Strahlung am Menschen und verhängt die zuständige Aufsichtsbehörde aus diesem Grund ein Bußgeld gegen medneo und/oder ordnet aufsichtsbehördliche Maßnahmen gegen medneo an, ist der Vertragspartner verpflichtet, medneo sämtliche hieraus resultierende Schäden zu ersetzen.

§ 18 Dauer des Vertrages, Kündigung

1. Der Vertrag hat eine unbestimmte Laufzeit und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
2. medneo und der Vertragspartner sind zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund ist für beide Parteien z. B. dann gegeben, wenn
 - eine Partei trotz Abmahnung wiederholt schwerwiegend gegen übernommene Vertragspflichten verstößt,
 - eine Partei der jeweils anderen Partei oder der von ihr beauftragten Person zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen den Zutritt zu den Räumlichkeiten verweigert und auch nach einer entsprechenden Abmahnung nicht unverzüglich wieder gewährt oder
 - gegen eine der Parteien das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
 Ein solcher wichtiger Grund ist für medneo auch dann gegeben, wenn
 - der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag mehr als einen Monat im Verzug ist,
 - der Vertragspartner trotz Abmahnung wiederholt die Vereinbarungen zum Prozessablauf missachtet oder
 - der Vertragspartner vorsätzlich falsche Angaben bei der Terminierung von Untersuchungen oder zu den von ihm gegenüber Patienten oder Kostenträgern abgerechneten Gebühren macht,
 - der Vertragspartner Untersuchungen mittels ionisierender Strahlung durchführt, ohne dass die persönlichen Voraussetzungen für die Anwendung von ionisierender Strahlung am Menschen erfüllt sind (§ 8 Nr. 2) oder ohne, dass eine nach den Vorgaben des Strahlenschutzrechts gestellte rechtfertigende Indikation vorliegt.
3. Jede Kündigung hat schriftlich, gem. § 21 Nr. 2 dieser AGB, zu erfolgen. Eine Kündigung nach § 18 Nr. 2 muss den Kündigungsgrund bezeichnen.

§ 19 Laufzeit von Zusatzleistungen, Kündigung von Zusatzleistungen

1. Zusatzleistungen, welche nicht aus einer Einmalleistung bestehen, haben eine Laufzeit von einem Monat. Die Laufzeit der Zusatzleistung verlängert sich jeweils nach Ablauf der Laufzeit automatisch um einen Monat, wenn keine der beiden Parteien diese kündigt („Abbuchung“) oder der Hauptvertrag „Dienstleistungsvertrag für bildgebende Diagnostik in einem medneo Diagnostikzentrum (flex)“ endet.
2. Zusatzleistungen sind mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündbar. Für die Kündigung („Abbuchung“) von Zusatzleistungen wird ausdrücklich die Form des § 21 Nr. 1 dieser AGB vereinbart. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
3. Die Entgelte für Zusatzleistungen lassen sich für jeden angefangenen Monat aus der jeweils aktuellen Preisliste für Zusatzleistungen (Anlage 3) entnehmen. Sollten sich die Preise für Zusatzleistungen während der Laufzeit ändern, so gelten ab dem nächsten angefangenen Monat, die jeweils aktualisierten Preise laut Preisliste für Zusatzleistungen (Anlage 3). Die aktuelle Preisliste ist jederzeit digital abrufbar: www.medneo.com/preistabelle.pdf

§ 20 Schweigepflicht, Datenschutz und Verschwiegenheitsklausel

1. medneo und der Vertragspartner verpflichten sich, alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die berufsrechtlich geforderte und strafrechtlich sanktionierte ärztliche Schweigepflicht beachtet wird. Die Datenverarbeitung durch medneo erfolgt auf Grundlage der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung („AV-Vertrag“), welche als Anlage 2 zum Dienstleistungsvertrag zwischen den Vertragsparteien geschlossen ist.
2. Die Parteien vereinbaren Verschwiegenheit über Inhalt sowie Einzelheiten ihrer vertraglichen Beziehung und dieser vertraglichen Vereinbarung. Hierbei verpflichten sich die Parteien insbesondere, jegliche Informationen, die sie direkt oder indirekt von der anderen Partei erhalten und die als „vertraulich“ oder mit einem ähnlichen Vermerk gekennzeichnet werden oder- soweit mündlich mitgeteilt- bei der Mitteilung als vertraulich oder mit einem ähnlichen Hinweis bezeichnet werden, geheim zu halten und nur im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags zu verwenden. Die Parteien werden die erhaltenen Informationen weder an Dritte weitergeben noch anderweitig zugänglich machen und sämtliche angemessenen Maßnahmen ergreifen, um diese Informationen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Es werden zudem alle im Rahmen dieses Vertrages tätig werdenden Mitarbeiter und Gehilfen zu einer solchen Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit der Nr. 2 betrifft keine Informationen, die
 - öffentlich zugänglich sind,
 - öffentlich zugänglich werden, ohne dass dies die empfangende Partei zu vertreten hat oder
 - der empfangenden Partei von einem Dritten rechtmäßig überlassen wurden oder

- der empfangenden Partei bereits bekannt oder von ihr unabhängig, also ohne Rückgriff auf die erhaltenen Informationen, entwickelt worden sind oder
- aufgrund zwingenden Gesetzes oder behördlicher Anordnung zu offenbaren sind.

Die Partei, die sich auf eine dieser Ausnahmen beruft, hat diese zu beweisen.

4. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit der Nr. 2 bleibt auch für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ende des Vertrags bestehen.
5. Der Vertragspartner stimmt zu, dass medneo unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zusätzliche Einwilligungserklärungen des Patienten für weitere, über das Auftragsdatenverarbeitungsverhältnis hinausgehende Datenverarbeitungen einholt (z.B. die Nutzung der Daten für Forschungs- und Entwicklungszwecke oder die Bereitstellung von Zusatzservices wie ein Online-Zugriff auf Bild- und Befunddaten).

§ 21 Kommunikation und Datenraum

1. Die Parteien vereinbaren, dass für die Dauer des Vertrages alle vertragsrelevanten Erklärungen, Informationspflichten, Bereitstellungspflichten bezüglich Unterlagen, Informationen und Dokumente auch auf elektronischem Weg erfüllt werden können.
2. Sofern innerhalb des Vertragsverhältnisses rechtsgeschäftliche Erklärungen, welche den Bestand des Vertragsverhältnisses beeinflussen, auf dem elektronischen Kommunikationsweg im Sinne der Ziff. 1 abgegeben werden, müssen diese mindestens den Anforderungen an eine „fortgeschrittene elektronische Signatur“ i.S. der eIDAS-VO (VO (EU) Nr. 910/2014) entsprechen.

Die Wirksamkeit von Erklärungen in Schriftform bleibt unberührt.

3. Als elektronischer Kommunikationsweg wird E-Mail und das Bereitstellen von Daten, Unterlagen und Dokumenten in einem hierfür eingerichteten Datenraum vereinbart. Datenraum im Sinne dieser Vorschrift ist ein von medneo zur Verfügung gestellter und unterhaltener virtueller geschützter Raum, über welchen Daten gespeichert und verwaltet werden können (Datenraum).
4. Vertragsrelevante Informationen gelten als bekannt, wenn diese sich aus Dokumenten ergeben, welche im Datenraum für den Vertragspartner verfügbar sind. Vertragsrelevant sind insbesondere solche Informationen aus den §§ 4, 6, 10, 22 dieses Vertrages.
5. Der Vertragspartner erhält über ein hierzu eingerichtetes Nutzerprofil mittels persönlicher Zugangsdaten Zugang zum Datenraum. Die Zugangsdaten sind geheim zu halten und gelten als vertrauliche Informationen im Sinne des § 20.
6. medneo verpflichtet sich, bei der Nutzung des Datenraums zur Kommunikation oder Abgabe von Erklärungen i.S. dieser Vereinbarung, den Vertragspartner hierüber auch via E-Mail zu informieren. Erfolgt eine Benachrichtigung im Sinne dieser Ziffer auf Grund eines von medneo zu verantwortenden Umstandes nicht, werden die an eine Kenntnis geknüpften Rechtsfolgen nicht vor tatsächlicher Kenntnis des Vertragspartners ausgelöst.

§ 22 Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte

1. Der Vertragspartner darf Rechte und Pflichten aus dem Dienstleistungsvertrag auf einen Dritten nicht ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung von medneo übertragen oder abtreten. Alle Übertragungen oder Abtretungen ohne diese Zustimmung sind unwirksam. medneo darf ihre Zustimmung zur Abtretung oder Übertragung nicht unbillig verweigern.
2. medneo behält sich das Recht auf Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Dienstleistungsvertrag auf eines mit ihr verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz vor. Der Vertragspartner stimmt schon jetzt unwiderruflich einer solchen Übertragung zu.

§ 23 Änderung der Vertragsbedingungen, Sonstige Bestimmungen, salvatorische Klausel

1. Die Parteien stellen sich wechselseitig die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen oder Auskünfte zur Verfügung. Der Vertragspartner wird dieses unter Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht (§ 20) vornehmen. medneo stellt hierzu den in § 21 vereinbarten Datenraum zur Verfügung.
2. Änderungen und Ergänzungen des Dienstleistungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der in Ziff. § 23 Nr. 2.a. bis 2.c. geregelten Form, sofern gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass für eine kenntnisbegründende Bereitstellung der Vertragsunterlagen im Sinne dieser Regelung, die Einstellung in den personalisierten Datenraum (Ziff. § 21 Nr. 3) des Vertragspartners ausreichend ist.

- a) Änderungen der Hauptleistungspflichten bedürfen mindestens der Form des § 21 Nr. 2 dieser Vereinbarung. Hierzu bietet medneo dem Vertragspartner mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten diese an. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass der elektronische Kommunikationsweg (z.B. E-Mail, Datenraum) für die Unterbreitung des Angebotes ausreichend ist. § 21 Nr. 2 dieses Vertrages ist zu beachten.
- b) Änderungen und Ergänzungen der übrigen Vertragsbedingungen (insbesondere „Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Dienstleistungsvertrag für bildgebende Diagnostik in einem medneo Diagnostikzentrum“, die „Bedingungen zur Auftragsverarbeitung“ oder die im Rahmen des „Customer Onboarding-Verfahren“), welche wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (Hauptleistungspflichten) nicht berühren und insbesondere auf Grund von Vorgaben des ärztlichen Berufsrechts, des ärztlichen Vergütungsrechts, des Strahlenschutzrechts oder des Datenschutzrechts erforderlich sind oder durch Prozessabläufe im Diagnostikzentrum aus medizinisch-fachlichen oder Effizienzgründen veranlasst sind, bietet medneo dem Vertragspartner mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten an. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass

der elektronische Kommunikationsweg gem. § 21 Nr. 1 dieser AGB (z.B. E-Mail, Datenraum) für das Angebot ausreichend ist.

- c) Dem Vertragspartner steht bis zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens der Änderungen nach Ziff. § 23 Nr. 2a und 2b ein Sonderkündigungsrecht zu.

Erklärt der Vertragspartner innerhalb dieses Zeitraumes nach Zugang der Änderungsmitteilung die Kündigung gegenüber medneo, endet das Vertragsverhältnis zum Monatsende des Folgemonats nach Zugang der Kündigung.

- d) Eine nach Ziff. § 23 Nr. 2.b. beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen wird wirksam, wenn der Vertragspartner dieser nicht innerhalb der Ankündigungszeit widerspricht oder sein Kündigungsrecht nach Ziff. § 23 Nr. 2.c. ausübt.

- e) Widerspricht der Vertragspartner den angebotenen Änderungen nach Ziff. 2.a. oder 2.b. steht medneo ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von 4 Wochen nach bekannt werden des Widerspruches oder nach Ablauf von 6 Wochen nach dem Angebot gem. § 23 Nr. 2a. zu.

Erklärt medneo innerhalb dieses Zeitraumes nach Zugang des Widerspruches die Kündigung gegenüber dem Vertragspartner, endet das Vertragsverhältnis zum Monatsende des Folgemonats nach Zugang der Kündigung.

3. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn entsprechend zur Durchführung zu bringen und ggf. durch eine die unzulässige Bestimmung ersetzende zulässige Bestimmung zu ergänzen, die nach Möglichkeit denselben wirtschaftlichen Erfolg erzielt.
4. Das Vertragsverhältnis der Parteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das zuständige Gericht am Geschäftssitz von medneo.